

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 71 (1993)
Heft: 5

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV

Erhalte ich die Minimal-Rente?

Ich bin 60 Jahre alt, geschieden nach 20 Jahren Ehe, habe drei Kinder aufgezogen und im Geschäft meines Mannes 12 Jahre mitgearbeitet und das Geschäft nachher 5 Jahre allein geführt. Nachher war ich längere Zeit krank und nicht mehr voll einsatzfähig. Jetzt lebe ich im Haushalt meiner Freundin und arbeite da mit.

Im Ratgeber der «Zeitlupe» 3/93, Seite 63, lese ich von Teilrenten. Ist es möglich, dass ich nicht die Minimal-Rente erhalte? Das macht mir Sorge!

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass die Höhe der AHV-Rente von der Beitragsdauer und dem durchschnittlichen Einkommen bis zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bestimmt wird. Es ist den AHV-Organen daher nicht möglich, Renten verbindlich vorauszuberechnen. Zudem ist die Berechnung einer konkreten Rente relativ aufwendig, und gerade der Ren-

tenanspruch von Frauen kann allenfalls erst mit Vergleichsrechnungen ermittelt werden, wobei in diesem Fall immer die für die Versicherte günstigere Rente zur Auszahlung gelangt. Daher sind die AHV-Zweigstellen kaum in der Lage und in den meisten Kantonen auch nicht ermächtigt, verbindliche Rentenauskünfte zu erteilen.

Aufgrund Ihrer mir zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich klar, dass Sie bis heute keine Beitragslücken aufweisen. Da Sie in weniger als fünf Jahren das Rentenalter erreichen, können auch keine Lücken mehr entstehen, wenn Sie den Wohnsitz Schweiz beibehalten. Sollten sich künftig Beitragsausstände ergeben, müssten diese mit Ihrer künftigen Rente verrechnet werden. Sie dürfen also bei weiterhin ununterbrochenem Wohnsitz in der Schweiz sicher mit der Mindestrente der AHV rechnen. Sollten Sie den Wohnsitz vor Erreichen des Rentenalters ins Ausland verlegen, müssten Sie sich als Auslandschweizerin allerdings unbedingt der freiwilligen Versicherung anschliessen, um auch künftige Beitragslücken zu vermeiden.

Schon heute möchte ich Sie bitten, die Anmeldung für die AHV rechtzeitig, das heisst etwa drei Monate

vor dem 62. Geburtstag, einzureichen, damit die Rente termingerecht berechnet und ausbezahlt werden kann. Das offizielle Anmeldeformular können Sie bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde beziehen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Korrigenda:

In der letzten Ausgabe der «Zeitlupe» hat sich beim Ratgeber «AHV» Seite 58 ein Fehler eingeschlichen. Beim Artikel «Rückerstattung von Ergänzungsleistungen, kantonalen Beihilfen und Gemeindegeldzuschüssen» muss es im zweiten Abschnitt der Antwort richtig heissen: «Der Vermögens-Freibetrag von Fr. 25 000.– dient zur Berechnung der EL. Sollten zu **viele** (nicht zwei) Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht bezogen worden sein, so kann allerdings eine Rückerstattung auch im Rahmen dieses Freibetrages in Frage kommen.

Recht

Ein neues Testament – was mache ich mit dem alten?

Ich möchte mein Testament, welches ich in einem Bankdepot aufbewahre, ändern. Muss ich das alte vernichten oder zusammen mit dem neuen aufbewahren?

Es ist nicht zwingend, dass Sie das alte Testament, das Sie durch ein neues ersetzen wollen, vernichten. Sie können zwar das alte Testament vernichten, können aber auch im neuen Testament den Zusatz

Wohlbefinden und Behaglichkeit

Medizinische Felle - Ein robustes und pflegeleichtes Naturprodukt. Schaffelle helfen Ihnen jederzeit und überall komfortabel und gesund durch den Alltag.

Schicken Sie uns dieses Inserat, Sie erhalten dann unverbindlich detaillierte Unterlagen! Oder rufen Sie uns an!

Meine Adresse: _____

- Betteinlagen
- Fellschuhe und -stiefel
- Rollstuhl-Schlupfsack
- Rollstuhlaufgaben

ORGATERM®
Kompetenz in Fell

Generalvertretung Schweiz:



REHA HILFEN AG
Mühlegasse 7
4800 Zofingen
Tel. 062 51 43 33

einfügen, dass alle früheren Testamente aufgehoben und ungültig sind. Dass Sie aber beide Testamente, das alte und das neue, im Bankdepot aufbewahren, macht wenig Sinn und könnte später zu Verwirrungen und Missgunst unter Erben führen. Ich empfehle Ihnen deshalb, einerseits im neuen Testament die Klausel einzufügen, dass alle früheren Testamente aufgehoben sind, und andererseits bei der Hinterlegung des neuen Testaments das alte Testament zu beziehen und zu vernichten.

Sind Geschwister pflichtteilgeschützt?

Von unserer Familie leben nur noch eine Schwester und ich. Die andere Schwester starb ohne Nachkommen.

Mich beschäftigen nun einige Fragen: Habe ich gewisse Erbrechte, falls meine Schwester vor mir stirbt? Muss dann ein Erbvollstrecker alles regeln (zum Beispiel zusätzliche Miete bezahlen, Versicherungen, Schulden regeln, den Haushalt auflösen)? Inwieweit müsste ich selbst Hand anlegen? An was ist noch zu denken? Mit welcher Spensumme muss ich rechnen?

Aufgrund Ihrer Schilderung sind Sie die alleinige gesetzliche Erbin Ihrer Schwester, sofern Sie Ihre Schwester überleben. Da Geschwister untereinander nicht pflichtteilgeschützt sind, könnte Ihre Schwester im Rahmen einer letztwilligen Verfügung jedermann als Erben einsetzen. Wenn sie dies aber nicht tut, so werden Sie Ihre Schwester beerben.

Ein Willensvollstrecker wird nur dann die Erbschaft zu regeln haben, wenn Ihre Schwester durch letztwillige Verfügung einen solchen bezeichnet. Ansonsten werden Sie als Erbin die Nachlassangelegenheiten zu regeln haben,

denn als Alleinerbin würden Sie sämtliche Aktiven und Passiven des Nachlasses übernehmen. Sie könnten zwar eine amtliche Liquidation der Erbschaft beantragen, doch wäre eine solche Massnahme nicht empfehlenswert.

Wenn Sie mit der Regelung des Nachlasses überfordert wären, wäre es zweckmässiger, wenn Sie eine geeignete Person Ihres Vertrauens damit beauftragen. Über die damit zusammenhängenden Kosten kann ich keine Prognose machen, hängen diese doch stark von der Höhe des Erbschaftsvermögens beziehungsweise von den der

Drittperson übertragenen Aufgaben ab. Bei Zweifeln über die Höhe der Erbschaftsschulden können Sie vorerst die Aufnahme eines öffentlichen Inventars beantragen, womit Sie dann darüber Klarheit hätten.

Schulden und kein fester Wohnsitz

Meine Mutter starb letztes Jahr. Sie hinterlässt zwei gesetzliche Erben, meinen Bruder und mich. Ihr Nachlassvermögen beziffert sich auf Fr. 25 000.-. Gegenüber mei-

Ergo – eine Wohltat für Körper und Geist

Schon eine kurze Entspannungspause wirkt regenerierend auf Körper und Geist. Der in Zusammenarbeit mit einem namhaften Ergonomen entwickelte Multifunktions-Sessel Ergo lässt Sie wieder fühlen, was entspannt sein heisst. Durch einfachen Handgriff können Sie Ergo in fast jede beliebige Position bringen, bis Sie Ihre optimale Entspannungshaltung gefunden haben. Rückenlehne und Fussteil lassen sich unabhängig voneinander stufenlos verstellen. Ergo erhalten Sie in Leder und in diversen modischen Stoffbezügen.



Fordern Sie den Ergo-Prospekt an.

VOGEL

*Das rücken-
freundliche
Versandhaus*

Schwimmbadstr. 43 - 5430 Wettingen
Telefon 056 26 11 30 - Telefax 056 27 23 83

GESUND SITZEN UND LIEGEN

nem Bruder – er hat einen schwierigen Charakter, ist ohne Wohnsitz – besteht seit 1982 ein Verlustschein aus Konkurs, herrührend von einem über 12 Jahre dauernden, erfolglosen Erbschaftsprozess im Zusammenhang mit dem Nachlass meines Vaters selig. Es ging um Fr. 32 000.– Prozessentschädigungen, die mir zugesprochen wurden.

Ich will nun den ihm zustehenden Erbanteil aus dem Nachlass meiner Mutter von Fr. 12 500.– verarrestieren lassen und einen Notar mit der noch verbleibenden «Erbteilung», sprich Ausarbeitung des schriftlichen Teilungsvertrages, beauftragen. Es liegen mir nämlich auch Beweise vor, wonach mein Bruder zu Lebzeiten der Mutter Erbvorbezüge «getätigt» hat. Ich möchte keinen langen Prozess anstrengen, doch bin ich auch nicht willens, das Erbe meiner Mutter ihm zu überlassen, nachdem er sich jahrelang nicht um sie gekümmert und die Pflege und Betreuung während schwerer Zeit meiner Frau und mir überlassen hat.

Wie beurteilen Sie den Fall? Ist es besser, einen Anwalt einzuschalten? Können Sie mir die Adresse

eines Rechtsanwaltes nennen, der im Erbrecht und SchKG (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) bewandert ist?

Im Verhältnis zu Ihrem Bruder haben Sie eine doppelte Stellung inne. Einerseits sind Sie Miterbe und bilden mit ihm eine Erbengemeinschaft, andererseits sind Sie sein Gläubiger. Aufgrund des Konkurses haben Sie eine klare Verlustscheinforderung, die auf gerichtliche Urteile gründet. Da Ihr Bruder aufgrund seiner Beteiligung am mütterlichen Nachlass zu «neuem Vermögen» gekommen ist, scheint mir der einfachste Weg darin zu bestehen, die Zwangsvollstreckung, gegebenenfalls beginnend mit der Arrestnahme, da Ihr Bruder keinen festen Wohnsitz hat, wieder aufzunehmen. In diesem Rahmen wird es zu einer Pfändung des Erbanteils des Bruders und zur Erbteilung kommen. Wenn, wie es den Anschein macht, das Erbschaftsvermögen liquid ist, dürfte dessen Teilung nicht allzu schwierige Probleme aufwerfen.

Ich glaube, dass Sie zumindest die ersten Schritte wie Arrestbegehren, Betreibung usw. auch ohne anwaltlichen Beistand machen können. Sollten Sie aber eine Anwältin

oder einen Anwalt beizuziehen wünschen, so ist es für mich als Mitarbeiter der «Zeitlupe» heikel, Ihnen konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Sie können sich aber zum Beispiel an das Sekretariat des Vereins Zürcherischer Rechtsanwälte, Talstrasse 20, 8001 Zürich, Tel. 01/211 51 81, wenden. Dieses schlägt unentgeltlich und unverbindlich Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zur Auswahl vor.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

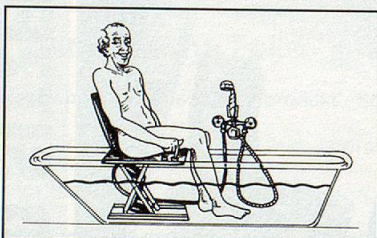
Katheterprobleme

Die vor 10 Jahren durch einen Urologen erfolgte Prostata-Operation ist nicht befriedigend gelungen. Der Urinabfluss, anfänglich nur tropfenweise, hatte sich mit der Zeit derart verschlimmert, dass mir mein Hausarzt einen Katheter «installierte». Seit einiger Zeit setzt sich in der Blase am Katheter derart viel Harngrüss an, dass der Urin nicht mehr durch diesen abfliessen kann. Die verstopfte Kathettermündung verunmöglicht auch eine Blasenspülung, da die Spülflüssigkeit nicht in die Blase gelangen kann.

Woher kommt dieser leidige Harngrüss? Ich trinke täglich etwa zwei Liter Flüssigkeit. Ausser den mir verordneten Noroxin und Redoxon nehme ich keine andern Heilmittel.

In ärztlichen Fachkreisen ist man sich heute einig, dass nur dort ein Blasenkatheeter eingelegt werden sollte, wo alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Dies scheint bei Ihnen der Fall gewesen zu sein, so dass wohl einzig der Katheter in Frage kommt. Gelegentlich lohnt es sich trotzdem,

Sicherheit in der Badewanne mit dem Vitalift-Badewannenlifter.



Vorteilhaft:

- ohne Umbau • Anschluss an Wasserhahn, garantiert ohne Strom

Hervorragend:

- vollautomatische Verstellung der Rückenlehne beim Auf- und Absenken • Sofortstopp-Steuerung für höchste Sicherheit • Vitatum-Ein- und Ausstiegshilfe (Zubehör)

So günstig wie nie!

HERMAP

Rehabilitationstechnik • Heim- und Spitalbedarf

HERMAP AG
Neuhaltenstrasse 1, 6030 Ebikon
Telefon 041/33 58 66

ZL

